

3.2 Jugendsozialarbeit

3.2.1 Schulsozialarbeit

3.2.1.1 Definition und rechtliche Grundlagen

Schulsozialarbeit ist eine präventive Form der Jugendhilfe gem. § 13 SGB VIII. Es handelt sich hierbei um ein professionelles sozialpädagogisches Angebot, das eigenständig und dauerhaft im Schulalltag verankert ist und von allen Beteiligten in der Schule in Anspruch genommen werden kann und soll. Das Angebot der Schulsozialarbeit sollte verlässlich und ohne Umstände erreichbar und im schulischen Alltag der Kinder und Jugendlichen präsent sein.

Schulsozialarbeit ist ein Angebot für alle Schulen.

3.2.1.2 Zielsetzung

Schulsozialarbeit hat das Ziel Kinder und Jugendliche in ihrer allgemeinen Entwicklung zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern, wobei sie ressourcenorientiert arbeitet. Darüber hinaus gibt sie Hilfestellungen beim Aufbau und der Stabilisierung von

- Mitbestimmung und Eigenverantwortung,
- Selbständigkeit,
- Selbstbewusstsein,
- sozialen Kompetenzen,
- demokratischen Strukturen,
- gesellschaftlicher Verantwortung,
- sozialem Engagement,

die es ermöglichen, dass alle am Schulleben Beteiligten voneinander lernen.

Hilfestellung

Schulsozialarbeit ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für Schüler/-innen im Zusammenwirken mit der Schule. Durch Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Schüler/-innen, wie auch durch Zusammenarbeit mit Schule und Eltern sowie den Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen können Konfliktpotenziale abgebaut und Möglichkeiten für eine wirksamere Bildungsarbeit und Sozialisationsarbeit an der Schule aufgebaut werden.

ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe

Dies setzt die Anerkennung der professionellen Gleichrangigkeit der kooperierenden Partner voraus, ebenso die Beachtung der jeweiligen unterschiedlichen Arbeitsansätze, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von Sozial- und Schulpädagogik.

Die Schulsozialarbeit gibt Eltern Hilfestellung und Unterstützung nicht nur bei der schulischen Förderung ihrer Kinder sondern auch bei der familiären Erziehung.

Die nachfolgenden Ziffern 3.2.1.3 Fördervoraussetzungen und 3.2.1.4 Höhe der Zuschüsse orientieren sich maßgeblich an den Grundsätzen des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen in der jeweils gültigen Fassung.

3.2.1.3 Fördervoraussetzungen

Bedarfsplanung	Der Landkreis Göppingen fördert die Durchführung von Schulsozialarbeit entsprechend dem vor Ort ermittelten und abgestimmten Bedarf. Hierfür bedarf es eines Grundsatzbeschlusses des Schulträgers.
Vernetzung	Vernetzungen in der Schule, Vernetzungen im Gemeinwesen sowie Vernetzungen auf Kreisebene sind zu bilden.
Offene Jugendarbeit	Der Ausbau der Schulsozialarbeit darf nicht zu Lasten eines bedarfsgerechten Angebots bzw. des Ausbaus der offenen Jugendarbeit erfolgen. Schulen in Trägerschaft des Landkreises sind von der Förderung im Sinne der vorliegenden Richtlinie ausgenommen.
Beschäftigungsumfang der Fachkraft	Förderfähig sind Personalkosten für Schulsozialarbeiter bzw. Schulsozialarbeiterinnen an öffentlichen Schulen. Die Förderung richtet sich nach dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang der Fachkraft im Arbeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“; der tatsächliche Beschäftigungsumfang der Fachkraft ist bei der Antragstellung darzulegen. Änderungen des Beschäftigungsumfanges – auch während eines laufenden Förderzeitraumes – sind dem Kreisjugendamt unverzüglich mitzuteilen. Die Fachkraft kann an bis zu drei Schulen eingesetzt werden.
Stellenumfang	Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist grundsätzlich die Festsetzung eines Stellenumfanges von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden. Gefördert werden sowohl vorhandene als auch neue Stellen im Bereich der Schulsozialarbeit.

Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schulsozialarbeit ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.

berufliche
Qualifikation

Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall möglich, sofern der Anstellungsträger nachweisen kann, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden.

Ausnahmeregelungen

Für eine bereits vor 2012 seit mehr als einem Jahr im Tätigkeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“ beschäftigte erfahrene Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.

Bestandsschutz

Der Zuschuss wird nicht gewährt

Nichtgewährung des
Zuschusses

- für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht zu mindestens 50 % der Arbeitstage besetzt ist,
- für Zeiten, in denen die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch die Krankenkassen geleistet werden,
- für Fachkräfte, die Elternzeit nach § 15 des Gesetzes zum Eltern- und zur Elternzeit (Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) in Anspruch nehmen, und die Personalstelle deshalb unbesetzt ist.

3.2.1.4 Höhe der Zuschüsse

Zuwendungsempfänger sind die Träger aller öffentlichen Schulen, an denen Schulsozialarbeit geleistet wird. Soweit der Schulträger nicht Anstellungsträger ist, können Zuwendungen im Einvernehmen mit dem Schulträger direkt an den Anstellungsträger geleistet werden.

Zuwendungs-
empfänger

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle beträgt pro Jahr 16.700 Euro. Die tatsächliche Höhe der Pauschale wird bei Vollzeit- und Teilzeitkräften entsprechend ihrer Beschäftigungszeit und ihrem Beschäftigungsumfang im jeweiligen Jahr berechnet. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landkreises Göppingen.

Festbetrags-
finanzierung

3.2.1.5 Verfahren

Antragsberechtigung	Antragsberechtigt sind die Schulträger. Dies gilt auch für Fachkräfte anderer Anstellungsträger. Schulträger können andere Anstellungsträger ermächtigen, Anträge für ihre Fachkräfte selbst zu stellen. Sofern der Anstellungsträger und der Schulträger nicht identisch sind, gibt der Schulträger auf dem Antragsvordruck seine Zustimmung.
Antragstellung	Die Förderung erfolgt auf förmlichen Antrag. Dem Antrag ist eine aktuelle Konzeption beizufügen. Der Zuschuss wird auf Antrag für ein Förderjahr gewährt. Förderjahr ist das Schuljahr.
Antragsfristen	<u>Bewilligungszeitraum 01. Januar – 31. Juli 2012</u>
Bewilligungszeiträume	Der Antrag für die im Bewilligungszeitraum besetzten Stellen muss dem Landkreis spätestens am 30. Juni 2012 vorliegen. Die Bewilligung erfolgt zeitnah, spätestens im September 2012, die Mittel werden im Oktober/November 2012 ausbezahlt. <u>Bewilligungszeitraum Schuljahr 2012/2013 (01. August 2012 – 31. Juli 2013)</u> Der Antrag muss dem Landkreis spätestens am 30. Juni 2012 vorliegen. Die Bewilligung erfolgt zeitnah, spätestens im September 2012, die Mittel werden je anteilig, 60 Prozent im November 2012 und 40 Prozent im Mai 2013, ausbezahlt. <u>Bewilligungszeiträume ab dem Schuljahr 2013/2014 (01. August – 31. Juli des Folgejahres)</u> Der Antrag muss dem Landkreis spätestens am 31. Juli vorliegen. Die Bewilligung erfolgt zeitnah, spätestens im Oktober, die Mittel werden im März des Folgejahres ausbezahlt. Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.
Änderungsmeldungen	Der Zuwendungsempfänger hat dem Landkreis Änderungen unverzüglich mitzuteilen, wenn diese dazu führen, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sie sich geändert haben.
Verwendungsnachweis	Dem Landkreis ist nach Ablauf des Schuljahres bis spätestens 31.10. ein Tätigkeitsbericht mit Aussagen zur Qualitätssicherung sowie ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis vorzulegen.
Inkrafttreten/ Befristung	Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft und ist bis zum 31.12.2014 gültig.